Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts" und der humoristischen Beilage „Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

№ 119. Mittwoch, den 24. Mai **1916.**

Verordnung,

eine Erhebung der Ernteflächen im Jahre 1916 betreffend.

vom 20. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 383) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 sind durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen: „Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Winter- und Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht), Menggetreide, Hafer, Mischfrucht, Buchweizen, Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfuttergewinnung —, Lupinen (zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Peluschken, Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker-(Sau-)Bohnen, Wicken zur Körnergewinnung, Oelfrüchte — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen u. a. —, Gespinstpflanzen — Flachs (Lein), Hanf —, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —, Gemüsen zur menschlichen Nahrung, Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung — Klee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette usw., auch in Mischung) — sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch für die selbständigen Gutsbezirke ob. Die Angabe der Ernteflächen hat durch den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt.

3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die den Verwaltungsbehörden (in den Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis zum 27. Mai durch das Statistische Landesamt übersandt werden.

4. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

5. Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 21. Juni die Ortsliste aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu bescheinigen.

6. Die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten bis zum 25. Juni an das Statistische Landesamt einzusenden.

7. Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten bis zum 24. Juni an die Amtshauptmannschaften abzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüfen, ob die Ernteflächen richtig aufgerechnet sind, ob keine nach der Größe des Betriebes unwahrscheinlichen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Bescheinigung des Gemeindevorstandes trägt. Von den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten bis 27. Juni dieses Jahres alphabetisch geordnet mit Lieferschein an das Statistische Landesamt einzusenden.

8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

9. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 der Bundesratsverordnung ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

10. Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Bundesratsverordnung (vergl. Punkt 7 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung) wird besonders hingewiesen.

11. Etwaige bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamts wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den betreffenden Stadträten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Ministerium des Innern.

Regelung der Vieh- und Fleisch-Verteilung im Bezirk Schwarzenberg.

I.

Vom 22. Mai 1916 ab wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg eine

„Vieh- und Fleischverteilungsstelle"

errichtet, die ihren Sitz in Aue hat.

Die Verteilungsstelle ist ein Organ des Bezirksverbandes. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und einem Vertrauensausschuß.

II.

Vorsitzender der Verteilungsstelle ist Bürgermeister Dr. Fabian in Lößnitz,
stellvertretender Vorsitzender Gemeindevorstand Klemm in Niederschlema,
Geschäftsführer Schlachthofkassierer Sutter in Aue,
Mitglieder des Vertrauensausschusses sind:
Viehhändler Fischer in Aue,
" Neidhardt in Aue,
" Epperlein in Schwarzenberg,
Fleischerobermeister Böhme in Aue,
Fleischerobermeister Lang in Eibenstock,
" Müller in Lößnitz,
" Becher in Schneeberg,
Fleischermeister Reinhold in Oberpfannenstiel.

III.

Aufgabe der Verteilungsstelle ist es, die vom Viehhandelsverband des Königreichs Sachsen überwiesenen Bezugsscheine und Schlachttiere, sowie das dem Bezirksverband gelieferte Gefrierfleisch auf die Gemeinden des Bezirks und die der Heeresverpflegung dienenden Betriebe zu verteilen, während die Weiterverteilung auf die einzelnen Fleischer einer Gemeinde zunächst den Gemeindebehörden überlassen bleibt.

Sie hat den gesamten Verkehr des Bezirksverbandes mit dem Viehhandelsverbande und den von diesem beauftragten Verteilungsstellen und Händlern zu vermitteln.

IV.

In teilweiser Abänderung von Ziff. XXI Absatz 1 der Bekanntmachung, Regelung des Fleischverbrauchs im Bezirk Schwarzenberg betr., vom 14. April 1916 (Nr. 89 des Erzgeb. Volksfreunds) wird die Befugnis, die **Schlachtgenehmigung** zu erteilen, hinsichtlich der **gewerblichen Schlachtung von Kleinvieh** (Kälber, Schweine, Schafe) den **Gemeindebehörden,** hinsichtlich der gewerblichen Schlachtung von **Großvieh** (Rinder), sowie **aller Hausschlachtungen** der **Vieh- und Fleischverteilungsstelle** übertragen.

Die Genehmigung von gewerblichen Schlachtungen darf nur erteilt werden, wenn der Schlachtende über das betreffende Schlachttier einen vom Viehhandelsverband ausgestellten Bezugsschein besitzt, oder wenn es sich um ein Tier handelt, das vom Viehhandelsverband oder dessen Beauftragten geliefert worden ist. Welcher dieser Fälle vorliegt, ist in der Schlachtgenehmigung anzugeben.

Eine Schlachtung ohne **ausdrückliche** Schlachtgenehmigung ist somit verboten.

V.

Alle auf Zuweisung von Vieh oder Fleisch bezüglichen Zuschriften sind nicht mehr an den Bezirksverband, sondern an die

Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes Schwarzenberg in Aue i. Erzgeb., Schlachthof

zu richten.

Schwarzenberg, am 21. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann **Dr. Wimmer.**

Der im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Paul Richard Seidel** in **Eibenstock** auf den

26. Mai 1916, vormittags 11 Uhr

anberaumte Vergleichstermin wird auf Antrag des Gemeinschuldners aufgehoben.

Eibenstock, den 22. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs

werden die öffentlichen Gebäude

Donnerstag, den 25. dieses Monats

beflaggt werden.

Die Bürgerschaft wird gebeten, ihre Anteilnahme an einer würdigen Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes durch reiche Beflaggung der Häuser zu bekunden.

Stadtrat Eibenstock, den 19. Mai 1916.

Ausgabe der Seifenkarten betr.

Die Seifenkarten für die hiesigen Einwohner gelangen kommenden **Mittwoch, den 24. Mai 1916** im Rathause, Zimmer Nr. 1, in folgender Einteilung zur Ausgabe:

Vormittag von	8—½10 Uhr	für die Haushaltungen in den Ortsl.-Nr.	1—100
" "	½10—11	" " " " " " "	101—160
" "	11—12	" " " " " " "	161—250
Nachmittag von	2—½4	" " " " " " "	251—350
" "	½4—5	" " " " " " "	351—473

Die Hauseigentümer werden ersucht, die Seifenkarten zugleich für ihre Mieter mit abholen zu lassen. Die Brotmarkentaschen sind bei der Abholung vorzulegen.

Schönheide, am 22. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Schulfeiern zu Königs Geburtstag

Donnerstag, 25. Mai, vormittags 9—10 Uhr:

Selektenschule (Gebäude am Bach): Festrede von Fräulein Rössiger über: „Die poetische Seite des Krieges".

Bürgerschule (Turnhalle): Festrede von Herrn Schmidt über: „Mit welchen Mitteln hat das baltische Deutschtum seine Stellung behauptet?"

Beide Feiern finden auf Beschluß des Schulausschusses gleichzeitig statt.

Zum Besuche der Feiern wird hiermit aufs ergebenste eingeladen. Besonders herzlich bitten wir auch unsere Veteranen von 1870 und 1914/16 und unsere auf Urlaub hier weilenden lieben Feldgrauen und Meerblauen um ihren Besuch.

Eibenstock, 23. Mai 1916.

Die Direktion der Selekten- und der Bürgerschule.

Petzold.

SLUB
Wir führen Wissen.